

55.1-8756-36-3-5

Kreislaufwirtschaftsrecht;

Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG;

Umsetzung der in situ Stabilisierung und Neubau einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Deponie Silberberg, Am Silberberg 1 A, 95030 Hof, Flurnummer 63/1, Gemarkung Hofeck;

Antragsteller: Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof, Kirchplatz 10, 95028 Hof;

Feststellung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 6 und 7 UVPG

Vermerk

Für das o.g. Vorhaben hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass die Änderung nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof beantragt die Genehmigung für die Umsetzung der in situ Stabilisierung auf der Deponie Silberberg. Im Rahmen der Umsetzung soll die Erneuerung der Anlagentechnik (Neubau einer Schwachgasbehandlungsanlage), der Neubau von Gastransportleitungen, die Umrüstung der beiden Gassammelstationen auf Gutgas-Schlechtgas-Trennung, sowie der Rückbau nicht mehr benötigter Anlagenteile und Gebäude (bestehende Verdichterstation, BHKW und Notfackel) erfolgen.

Die Erfassung und Behandlung von Deponiegas fällt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DepV i.V.m. Anhang 5 Nr. 7 DepV in den Pflichtenkreis des Deponiebetreibers. Insofern zählt die beantragte Anlage zu den für einen geordneten Deponiebetrieb notwendigen Deponieeinrichtungen.

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Für die Deponie Silberberg wurde bislang keine UVP durchgeführt, da diese bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG planfestgestellt wurde.

Das Vorhaben erreicht oder überschreitet als rein qualitative Änderung nicht erstmals den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 (Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG). Der in Anlage 1 Nr. 12.2.2 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung wird jedoch erneut überschritten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich, wenn eine standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Anlage zur Schwachgasbehandlung unterliegt für sich betrachtet nach Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ebenfalls nur der standortbezogenen Vorprüfung.

Der Antragsteller legte unter dem Datum 21.05.2024 eine Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die Beurteilung führte lt. Antragsteller zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus Sicht des Antragstellers nicht zu besorgen seien.

Im Einwirkungsbereich befinden sich folgende nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG relevante Schutzgebiete:

- Biotopkartierung Stadt Hof: Teilflächen Nrn.
HO-1424-000 "Altes Firmengelände am Silberberg",
HO-1160-000 „Feldgehölz auf einem Gelände südlich des Albertsweges“,
HO-1167-000 "Allee entlang dem Nordteil der Köditzer Straße mit Westteil der Lutherstraße,
HO-1425-000 "Parkartiger Baumbestand in Privatgrundstück am Silberberg",
HO-1166-000 "Gehölzstreifen entlang des Bahndamms auf Höhe des des Quetschenweges und nördlich des Bussardweges",
HO-1168-000 "Gehölzstreifen um den Betrieb Zapf in der Köditzer Straße und
HO-1280-003 "Hecken und Feldraine westlich Unterkotzau"

- Trinkwasserschutzgebiete „Köditz“ 2210563700041

In Biotope wird weder direkt eingegriffen, noch erfolgt eine relevante indirekte Einwirkung über Emissionen der beantragten Anlage. Das Trinkwasserschutzgebiet „Köditz“ 2210563700041 liegt ca. 150 m nördlich der Deponie. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes liegt nicht vor. Im Zuge der Baumaßnahme und späteren Nutzung ist weder die Entnahme von Grundwasser noch die Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich.

Die geplanten Maßnahmen stellen keine Erweiterung dar. Es handelt sich um den Ersatz bzw. die Erneuerung bereits vorhandener Einrichtungen. Dies trägt zu einer deutlichen Verbesserung der emissionstechnischen Gesamtsituation der Deponie bei. Durch den Einsatz der geplanten Schwachgasanlage wird der Erfassungsgrad der Deponieentgasung erhöht und unkontrollierte Emissionen auf dem Gaspfad werden deutlich minimiert. Zudem kann mit der neuen Anlage das Schwachgas von Brunnen, bei denen bereits der Eintritt in die Schwachgasphase zu verzeichnen ist, deutlich effektiver behandelt und so die Emissionen reduziert werden. Die Maßnahmen am Entgasungssystem (Neubau Gastransportleitungen und Umrüstung Gasregelstationen auf Gutgas-Schlechtgas-Trennung) ermöglichen zukünftig eine gezielte Einregulierung der einzelnen Gasbrunnen, was den Gaserfassungsgrad erhöht und die Emissionen verringert.

Zusammenfassend kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Bayreuth, 26.08.2024
Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 55.1

gez.

Meyer